

Ausschussdrucksache

(11.06.2026)

Inhalt:

Tilo Zocher
Kreisdiakonisches Werk Greifswald e.V.

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes
(Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V)
- Drucksache 8/6580 -

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V)

Mein Name ist Tilo Zocher. Ich arbeite beim Kreisdiakonischen Werk Greifswald, seit 16 Jahren mit TäterInnen, die in der Häuslichkeit Gewalt ausüben.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf des Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V, mit dem Fokus auf die Ausführungen zur Täterarbeit.

Mit dem Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz wird eine neue, dringend erforderliche, Notwendigkeit eröffnet und umgesetzt. Wir als Täterberater/Tätertherapeuten begrüßen diesen Weg. Bundesweit war Mecklenburg-Vorpommern Vorreiter mit dem Aufbau eines Hilfenetzwerkes gegen häusliche und sexualisierte Gewalt. Das Hilfenetzwerk wurde in den letzten Jahrzehnten fachlich weiter ausgebaut, um professionelles Handeln zu verbessern.

Die Täterarbeit ist trotz der steigenden Anerkennung innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzwerkes M-V in unserem Bundesland unterrepräsentiert. Gewaltberatung ist eine tragende Säule in der Interventionskette gegen häusliche und sexualisierte Gewalt.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes gibt es jetzt die Möglichkeit, der Täterarbeit dauerhaft einen rechtlichen Rahmen zu geben.

Nach Sichtung des Entwurfs zum Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz wird deutlich, dass der Täterarbeit zu wenig Aufmerksamkeit gegeben wird. U.a. wird im § 2 und § 3 die Täterarbeit nicht benannt. Die Täterarbeit findet erstmalig Erwähnung im § 4. Insbesondere der zweite Absatz des § 4 wird der Bedeutung der Täterarbeit im Beratungs- und Hilfenetzwerkes nicht gerecht. Hier wird von einer *KANN-Leistung* gesprochen. Damit besteht weiterhin kein Anspruch auf Finanzierung (siehe hierzu § 9).

Gewaltberatung ist ein wesentlicher Bestandteil einer langfristigen Strategie zur Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern. Täterarbeit muss fest verankert werden als ein Rechtsanspruch für tatusübende Personen. Prävention und Intervention gehören zusammen. Täterarbeit ermöglicht Tatpersonen ihr Handeln zu verstehen und künftig gewaltfrei und konstruktiv leben zu können. Die Gewaltberatung ist der wirksamste Weg, Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt dauerhaft zu schützen.

Gewaltberatung als *KANN-Leistung* zu deklarieren ist nicht konstruktiv. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass so eine Sicherstellung der Gewaltberatung dauerhaft nicht zu gewährleisten ist. Damit wäre das Ziel, im Land M-V ein Hilfesystem für Betroffene von geschlechterspezifischer und häuslicher Gewalt im Sinne des Gewalthilfegesetzes sicherzustellen, verfehlt. Täterarbeit muss ganzheitlich gedacht und umgesetzt werden.

Täterarbeit rechtfertigt einen umfassenden Rechtsanspruch für TäterInnen und Träger!

Tilo Zocher
Gewaltberater/ Tätertherapeut